BRAKMagazin

Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2011 Oktober 2011

Steuerliche Behandlung von Einkünften

Zum unerschöpflichen Verhältnis von Richtern zu Anwälten

Die vergangenen vier Jahre des BRAK-Präsidiums

2007 - 2011

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

A simple switch – von analog zu digital

Der Umstieg vom analogen zum digitalen Diktieren war noch nie so einfach.

Digitale Diktierlösungen von Philips bieten gegenüber analogen kassettenbasierten Diktiergeräten eine Fülle von Vorteilen und können nahtlos in Ihren bestehenden Unternehmensworkflow integriert werden.
www.simplyworkingsmarter.com - Tel. 040 2899-2415

PHILIPS
sense and simplicity

AKTION:
Sparen Sie 100 € beim Umstieg bis zum 15.11.2011.
Erfahren Sie mehr auf www.dictation.philips.com/godigital

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Machen Sie sich lieber ein eigenes Bild.

Prütting/Helms (Hrsg.) **FamFG** Kommentar mit FamGKG.
Herausgegeben von Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Tobias Helms. Bearbeitet von 18 exzellenten Spezialisten. 2., neu bearbeitete Auflage 2011, 3.300 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,– €.
ISBN 978-3-504-47950-3

Die erstklassigen Autoren des *Prütting/Helms* werden Ihnen auch diesmal wieder helfen, sich ein praxisnahes Bild von der aktuellen Rechtslage nach FamFG und FamGKG zu machen.

Neben den Gesetzesänderungen seit der Vorauflage mussten vor allem viel neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet werden. Ebenfalls neu und äußerst hilfreich: die dezidierten Anmerkungen zu Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bei vielen wichtigen Vorschriften. Kurzum ein meinungsstarker, souveräner Kommentar für Rechtsanwälte, Notare und Gerichte.

Prütting/Helms, FamFG. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Editorial

Der Rechtsanwalt – Diener zweier Herren?

Als Textbuch für ein Trauerspiel erweist sich der Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung der BRAO anlässlich der notwendigen Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung. Nach § 43 d BRAO-E soll der Rechtsanwalt, der eine Forderung aus einem Fernabsatzvertrag geltend macht, verpflichtet werden, dem die Forderung bestreitenden Verbraucher umfangreiche Informationen zu erteilen. Diese Pflichten sind für Inkassodienstleister in einem neuen § 15 a RDG-E enthalten, auf den § 43 d BRAO-E verweist. So soll der Rechtsanwalt mitteilen, wie der Verbraucher seine Willenserklärung zum Vertragsabschluss abgegeben, ob der Unternehmer das Telefongespräch veranlasst, wann der Verbraucher wie in den Anruf eingewilligt und ob er diese Einwilligung später widerrufen hat.

So berechtigt die Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung ist, so unsinnig sind diese Vorschläge. Den Antragstellern ist entgangen, dass § 43 d BRAO-E sich an Rechtsanwälte wendet, nicht aber an den Gläubiger. Führt dieser das Inkasso selbst durch, treffen ihn keine Pflichten. Die Antragsteller verkennen auch, dass bereits jetzt ein Rechtsanwalt gegen ihm obliegende Pflichten verstößt, wenn er Forderungen einzieht, von denen er weiß, dass sie nicht bestehen. Berufsrecht und Strafrecht gewähren hiergegen Rechtsschutz.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind systemfremd. Es ist abwegig, einem Anwalt im Interesse der Gegenpartei Schutzpflichten aufzuerlegen. In der BRAO gibt es nicht eine einzige derartige Vorschrift. Erschütternder als diese von Unkenntnis gekennzeichneten Vorschläge ist die Verkennung der Funktion des Rechtsanwaltes. Dieser ist nach § 3 BRAO der berufene unabhängige Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Er hat seinen Mandanten u. a. vor Rechtsverlusten zu schützen. Ihm Schutzpflichten zu Gunsten der Gegenpartei aufzuerlegen, stellt eine Aufforderung zur Wahrnehmung widerstreitender Interessen dar. Nur der Mandant ist Auftraggeber des Rechtsanwaltes. Dieser kann nur ihm, nicht aber der Gegenseite, verantwortlich sein. Zwei Herren kann man in derselben Sache nicht gleichzeitig dienen.

Ein weiteres: Durch die Auferlegung besonderer Pflichten zu Gunsten der Gegenpartei wird das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig gestört. All dies als bloße Konkretisierung bestehender Verhaltensvorschriften darzustellen, zeigt, dass die Entwurfsverfasser weder die verfassungsrechtlich garantierte Stellung des Rechtsanwaltes noch seine durch Artikel 12 GG geschützte freie selbstverantwortliche Berufsausübung kennen. So bleibt nur zu hoffen, dass der Bundestag alsbald den Vorhang zu diesem traurigen Laienspiel fallen lässt.

Rechtsanwalt Dr. Henning Hübner,
Bremen,
Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK

Die vergangenen vier Jahre des BRAK-Präsidiums

2007 - 2011

Vor wenigen Tagen endete die Amtszeit des 13. Präsidiums der BRAK. Das Präsidium hatte sich für die vergangenen vier Jahre einen schwergewichtigen Dreiklang vorgenommen: Die Stärkung der Einheit der Anwaltschaft, die Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung und die Stärkung des Rechtsexportes haben sich Präsident Filges und die Vizepräsidenten 2007 als Leitlinien ihrer Tätigkeit für die folgenden vier Jahre auf die Fahnen geschrieben.

Was wurde in den vergangenen vier Jahren geschafft? Und wo wurden Akzente gesetzt und hat die BRAK die Diskussion bestimmt? Einige Beispiele zu den Aktivitäten des Präsidiums in den vergangenen vier Jahren.

Gesetzgebung

Einer der wichtigsten Erfolge war sicher die Aufhebung der Trennung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten im § 160a StPO. Die Trennung wurde 2007 in die Strafprozessordnung eingefügt, nur Strafverteidiger genossen danach einen absoluten Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen. Für sonstige Rechtsanwälte sollte eine Güterabwägung stattfinden. Die BRAK hatte sich seit Beginn der Beratung über die neue Vorschrift vehement gegen eine solche Unterscheidung gewandt. Sie sei sachlich nicht begründbar und berge erhebliches Missbrauchspotential, hieß es beispielsweise in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Nach der Verabschiedung des Gesetzes wandte sich der Präsident der BRAK sogar direkt an den Bundespräsidenten: er solle das Gesetz nicht unterschreiben, so Filges in seinem Brief.

In der 16. Legislaturperiode blieben die Mahnungen des BRAK noch ungehört, aber nach dem Regierungswechsel 2009 wurde ein neues Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ wurde 2010 die „Zweiklassengesellschaft“ wieder aufgehoben. Seitdem besteht der absolute Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen wieder für alle Rechtsanwälte. Stichwort: „Einheit der Anwaltschaft“.

Ein weiterer, für Rechtsanwälte und Mandanten gleichermaßen wichtige Erfolg betrifft die Neuregelung zu § 522 ZPO. Im Rahmen der Zivilprozessreform 2001 wurde in das Gesetz eine Regelung eingefügt, wonach Berufungsgerichte eine Berufung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss zurückweisen können, wenn die Berufung nach Auffassung des Gerichts keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht erfordern. Seit ihrer Einführung ist die Norm auf heftige Kritik gestoßen. Auch die BRAK fordert seit Jahren die Streichung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO und wendet sich gegen die mit der Regelung verbundene Rechtswegverkürzung für den Bürger. Im Juli hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung verabschiedet. Die Neuregelung führt gegen die bisher nach § 522 Abs. 2 ZPO unanfechtbare Zurückweisung der Berufung ein Rechtsmittel ein. Damit ist das Ziel der BRAK – eine vollständige Streichung – zwar noch nicht erreicht, die Neuregelung ist aber ein wichtiger Schritt zur Rechtswegsicherung, so die BRAK in einer Presseerklärung.

Auf den Weg gebracht wurde auch die gesetzliche Erhöhung der anwaltlichen Vergütung. Die beiden Anwaltsorganisationen BRAK und DAV haben hier der Bundesjustizministerin Ende des vergangenen Jahres einen konkreten Forderungskatalog übergeben, der im Ministerium auch auf positive Resonanz gestoßen ist. Ein Gesetzentwurf wurde vor wenigen Wochen durch die Ministerin selbst in einem Schreiben

an den Präsidenten der BRAK angekündigt.

Enger Kontakt zur Politik

Einfluss nehmen kann natürlich nur, wer einen engen Kontakt zur Politik pflegt. Es geht dabei nicht um Hinterzimmermauscheleien. Es geht darum, Erfahrungen und Argumente aus der anwaltlichen Praxis in Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Das geschieht vielfach durch schriftliche Stellungnahmen oder Beteiligungen an Anhörungen, oft aber auch

der Präsident der RAK Celle Dr. Thomas Remmers, Bundesjustizministerin Sabine-Leutheusser Schnarrenberger

durch direkte persönliche Kontakte. Dieser Kontaktpflege dienen unter anderem die Parlamentarischen Abende, die die BRAK jährlich durchführt, um mit Parlamentariern ins Gespräch zu kommen. Die Präsidenten aller regionalen RAKn und das Präsidium der BRAK treffen sich hier mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern des Ministeriums um über anstehende berufs- oder rechtspolitische Fragen zu sprechen.

Einheit der Anwaltschaft – Dialogrunden

Gespräche sind wichtig. Nicht nur mit politischen Entscheidungsträgern. In den vergangenen Jahren hat das BRAK-Präsidium die beiden Dialogrunden mit den Großkanzleien und den Syndikusanwälten weiter institutionalisiert. Mit diesen beiden Anwaltsgruppen verbinden uns die anwaltlichen Kernwerte, trotzdem sieht der Anwaltsalltag in einer internationalen Großkanzlei oder einem Unternehmen naturgemäß anders aus als in einer kleinen oder mittleren Kanzlei. Auch andere berufsrechtliche Fragen stellen sich hier.

An den beiden Dialogrunden nehmen Managing Partner aller wichtigen Großkanzleien und Syndikusanwälte der wichtigsten DAX-Unternehmen teil. In den Gesprächen ging es unter anderem um die in einigen Ländern zulässige Finanzbeteiligung von Nichtanwälten an Kanzleien und um die die Frage, mit welchen anderen Berufen Rechtsanwälte zusammenarbeiten dürfen.

Law – Made in Germany

Unter dem Schlagwort „Rechtsexport" hat die BRAK 2008 gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein, dem Bundesjustizministerium und den anderen Juristenorganisationen die Initiative „Bündnis für das deutsche Recht" ins Leben gerufen. Ziel ist die Stärkung des deutschen Rechts im In- und Ausland. Nicht zuletzt wollen die Bündnispartner dabei einen Kontrapunkt gegen die Verbreitung anglo-amerikanischer Rechtsstrukturen setzen.

In einem ersten Schritt wurde dazu eine Broschüre mit dem Titel „Law – Made in Germany" erarbeitet, in der die Vorzüge des deutschen Rechts ausführlich dargestellt werden. Bereits im Untertitel sind die Hauptqualitäten herausgestellt: global, effektiv, kostengünstig. In der Publikation

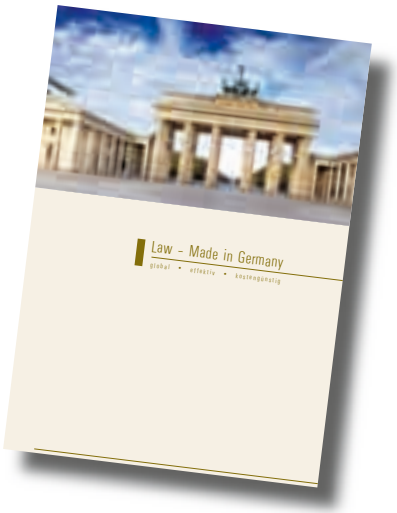

geht um den fairen Ausgleich von Interessen, den Zugang zum Recht für Jeden und damit letztendlich um Gerechtigkeit. Anhand einzelner Beispiele, wie dem Vertragsrecht oder dem Gesellschaftsrecht werden die Vorteile des deutschen Rechts insbesondere für Unternehmen erläutert. Damit ist auch die Zielgruppe definiert: in erster Linie richtet sich das Heft an grenzüberschreitend tätige Unternehmen und deren Rechtsberater. Sie sollen überzeugt werden, sich beispielsweise bei Schieds- oder Rechtswahlklauseln für das deutsche Recht zu entscheiden.

Fortgesetzt wurde „Law – Made in Germany" mit einer zweiten Broschüre. In einer deutsch-französischen Zusammenarbeit erschien 2010 „Kontinentales Recht". Ein ganz konkretes Anliegen beim Rechtsexport beziehungsweise bei der Verhinderung des Einflusses englischen Rechts betrifft die jüngst in England eingeführten Alternativen Businessstrukturen. Hier können sich seit einigen Monaten auch Nichtanwälte mehrheitlich an Kanzleien beteiligen. Die BRAK hat sich immer schon gegen eine solche Aufweichung der anwaltlichen Unabhängigkeit gewandt und dabei jetzt auch international starke Verbündete gefunden. Die American Bar Association beispielsweise hat sich ebenfalls deutlich gegen eine solche Möglichkeit ausgesprochen.

Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Rechtsexport betrifft jedoch nicht nur die wirtschaftliche Seite des Rechts. Die BRAK beteiligte sich in den vergangenen Jahren intensiv am Rechtsstaatsdialog zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China. Hier ist das Ziel, durch den gegenseitigen Dialog demokratische Bestrebungen in China behutsam und diplomatisch zu unterstützen. Es ist hier die Politik der kleinen Schritte, die von der BRAK verfolgt wird. Behutsam aber hartnäckig soll auf Veränderung hingewirkt werden, um so den Rechtsstaat und die Stellung der Anwaltschaft in China zu stärken. Wie wichtig dabei die Teilnahme der Anwaltsverbände ist, zeigte sich u.a. beim letztjährigen Rechtsstaatssymposium. Hätten BRAK und DAV nicht – mit Unterstützung der Bundesjustizministerin – insistiert, wäre das ursprünglich geplante Thema „Anwaltliches Berufsrecht" sang- und klanglos wieder von der Tagesordnung gestrichen worden. So aber wurde eine intensive Diskussion über die

hiesigen anwaltlichen Kernwerte geführt, die auf jeden Fall auch mit Interesse von chinesischer Seite aufgenommen wurde. Vor wenigen Tagen fand das diesjährige Rechtsstaatssymposium in China zum Thema Straf- und Strafverfahrensrecht statt. Besonders wichtig war der deutschen Delegation dabei die stärkere Berücksichtigung von Beschuldigten- und Zeugenrechten. Nicht alle Argumente haben die chinesischen Gastgeber überzeugt, es gilt hier, den Dialog fortzusetzen und so – step by step – Fortschritte zu erreichen.

Europäische Konferenz 2009 und 2011

Der Name stimmt schon lange nicht mehr – aus der Europäischen Konferenz ist längst eine internationale Konferenz geworden. Anwaltsvertreter aus fast allen

Akira Kawamura, Präsident der International Bar Association (IBA)

europäischen Ländern, aus dem nichteuropäischen Ausland und von internationalen Anwaltsorganisationen kommen alle zwei Jahre zusammen. Auf diese Weise hat die BRAK seit 1997 einen regelmäßigen multilateralen berufsrechtlichen Austausch organisiert.

2009 stand die Europäische Konferenz unter der Überschrift: „Rule of Law – Sache der Anwaltschaft". Aus insgesamt 24 Staaten kommend diskutierten die Teilnehmer, unter ihnen auch der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Hans-Jürgen Papier und der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Christoph Flügge, über die Möglichkeiten der Durchsetzung rechtlicher Mindeststandards.
Zwei Jahre später dann das Thema Anwaltsethik. Hier zeigte sich, dass nicht nur in Deutschland sondern auch in vielen anderen Ländern über die Qualitäten eines „guten Rechtsanwalts" heftig gestritten wird. Die Diskussion ist hier noch lange nicht beendet, und wird es wahrscheinlich auch nie sein.

Für Mandanten und Rechtsanwälte: Die Schlichtungsstelle

Zurück zu den nationalen berufsrechtlichen Fragen: Seit 2010 gibt es in der Bundesrepublik eine unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten schlichtet. Die Schlichtungsstelle ist damit ein weiteres Institut im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung. Die notwendige Gesetzesänderung wurde durch die BRAK initiiert und die Schlichtungsstelle durch die BRAK eingerichtet. Im Beirat der Schlichtungsstelle, die ansonsten personell, inhaltlich und örtlich von der BRAK getrennt ist, ist die Kammer durch einen Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Beiratsplätze sind u.a. durch Vertreter aus dem Parlament, der Verbraucherzentrale und dem DAV besetzt. Die Hälfte der Beiratsmitglieder sind übrigens Nichtanwälte. Schlichterin ist seit Anfang Januar 2010 die frühere Bundesverfassungsrichterin und ehemalige Richterin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Renate Jaeger

50 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

Auch zum Feiern gab es in den vergangenen vier Jahren Grund: 2009 hatte die BRAK ihren 50. Geburtstag. Am 1.10.1959 trat die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft, in der seitdem im § 175 Abs. 1 steht: „Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengefasst".

Mit einem großen Festakt beging die BRAK dieses Jubiläum, zum Gratulieren kamen mehrere Hundert Gäste aus dem In-und Ausland. Die Festansprache hielt der Mainzer Kardinal Lehmann. Auch sein Thema war die Ethik – er forderte die Anwälte geradeheraus auf, sich mit, wie er es nannte, anwaltlichen Grundwerten wie Fairness, Gewissenhaftigkeit, und Kompetenz zu befassen. Auch die damalige Bundesjustizministerin Zypries ging in diese Richtung: die Diskussion um Ethik sei wichtig für das Ansehen der Anwaltschaft, so die frühere Ministerin in ihrer Festansprache.

Kurzer Ausblick

Am 6.Oktober wurde das neue Präsidium gewählt. Bereits wenige Tage danach hat die konstituierende Sitzung stattgefunden. Die Mitglieder dieses neuen Präsidiums stellen wir im nächsten Heft vor.

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, **www.e-FSH.de**
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Elektronischer Rechtsverkehr

ERV

Stell dir vor...

... es ist Elektronischer Rechtsverker – und keiner geht hin. Ist diese Aussage noch zutreffend? In den vergangenen Jahren wurde viel darüber diskutiert, wie der Elektronische Rechtsverkehr der Anwaltschaft schmackhaft gemacht werden könnte. Es wurde von Seiten der Justizverwaltungen kritisiert, dass nicht genug Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich daran beteiligten. Und dass es nur an dieser mangelnden Beteiligung läge, dass E-Justice noch kein durchschlagender Erfolg sei. Dem entgegengesetzt wurde von Anwaltsseite, dass das System zu kompliziert sei und dass die Abläufe nicht der anwaltlichen Arbeitsweise entsprechen würde. Außerdem würden Rechtsanwälte, wenn der Elektronische Rechtsverkehr so weit fortgeschritten sei, dass er tatsächlich Vorteile brächte und funktionieren würde, dieses Angebot der Justiz auch nutzen.

Wenn man die offiziellen Informationen zugrunde legt, bietet sich einem ein durchaus positives Bild. In allen Bundesländern und beim Bund wurde für eine Vielzahl von Gerichten der Zugang über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erlaubt und zum Teil vorgeschrieben. So ist beispielsweise im Dezember 2008 in allen Bundesländern das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren eingeführt worden. Einen Überblick über den Stand zum elektronischen Rechtsverkehr bietet das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de). In den dort bzw. durch die einzelnen Justizministerien der Länder veröffentlichten Informationen, finden sich jedoch keine Angaben dazu, wie erfolgreich der elektronische Rechtsverkehr tatsächlich funktioniert. Unklar bleibt, ob der elektronische Rechtsverkehr von Rechtsanwälten, aber auch von Richtern und den Geschäftsstellen der Gerichte auch genutzt wird und wie dann die tatsächlichen Probleme aussehen.

E-Justice-Initiative

Derzeit wird über eine E-Justice-Initiative des Bundesrates diskutiert. Die Länder denken dabei erneut über einen so genannten Anschluss- und Nutzungszwang für Rechtsanwälte nach. So hat die 82. Konferenz der Justizministerinnen und –minister im Mai 2011 einen Bericht der Länderarbeitsgruppe „E-Justice-Bundesratsinitiative“ zur Kenntnis genommen und begrüßt die dort enthaltenen Ansätze zur Intensivierung des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Bericht ist bislang nicht öffentlich verfügbar. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen. Laut einer Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom Juni 2011 planen die Länder Sachsen und Hessen den Start einer Gesetzesinitiative für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und elektronischer Fallbearbeitung im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Anlass für die Presseinformation war ein Treffen der Arbeitsgruppe der Bundesländer Sachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, und Schleswig-Holstein, die den Elektronischen Rechtsverkehr ausweiten und stärken soll. Die Arbeitsgruppe soll bis zum Frühjahr 2011 zur Justizministerkonferenz in Wiesbaden einen fertigen Gesetzentwurf vorlegen, der dann in den Bundesrat eingebracht werden soll. Von den Überlegungen der Länder werden auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte direkt in ihrer täglichen Arbeit betroffen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesjustizministerium sich in diesem Zusammenhang zu Änderungen der Verfahrensvorschriften entschließen würde.

Feedback gefragt

In der andauernden Diskussion und speziell im Gesetzgebungsverfahren zur Bundesratsinitiative wäre es sehr hilfreich, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer Informationen aus der Praxis anführen könnte, um auf der Grundlage dieser Tatsachen sachgerecht argumentieren zu können. Deshalb sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Anwender des elektronischen Rechtsverkehrs dazu aufgerufen, zum einen ihre persönlichen, praktischen Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr mitzuteilen. Zum anderen sollten Sie – neben den Verbesserungswünschen und Anregungen zum bestehenden System – insbesondere Ihre Forderungen und Vorstellungen für eine zukünftige Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs formulieren. Was könnte die Justiz im Rahmen der Überlegungen zu E-Justice tun, um Ihre Arbeit einfacher und effektiver zu gestalten?
Bitte schreiben Sie an die Bundesrechtsanwaltskammer unter zentrale@brak.de und geben Sie dabei bitte den Betreff „Erfahrungen zum elektronischen Rechtsverkehr“ an. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen!

Rechtsanwältin Friederike Lummel,
Geschäftsführerin, BRAK, Berlin

Rechtsprechung

Keine Gnadenfrist

Ein Rechtsanwalt vertritt sich selbst vor Gericht – das ist fast immer eine schlechte Idee. Schließlich geht es darum, Erfolgsaussichten möglichst objektiv einzuschätzen und Emotionen aus dem Spiel zu lassen. Das ist in eigener Sache nun mal kaum möglich – erst recht, wenn die eigene Existenz auf dem Spiel steht. Ein Anwalt aus Sachsen schien diese Binsenweisheit ausgeblendet zu haben. Er wollte sich im Anwaltsprozess vor dem Sächsischen Anwaltsgerichtshof in Dresden selbst vertreten. Was die Misere noch deutlich verschärfte: Seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen.

Bereits im August 2010 hatte das Anwaltsgericht ein vorläufiges Berufsverbot nach gegen den Anwalt verhängt, mit Urteil vom 26. Oktober 2010 wurde er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Im April 2011 erfuhr die Kammer dann, dass der Anwalt seit Anfang März 2011 keine Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhielt. Seine Rechtfertigung: Er sei infolge des Beschlusses vom August daran gehindert, als Rechtsanwalt tätig zu sein und benötige deswegen keine Versicherung mehr. Das sah die Kammer ganz anders: Gestützt auf § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO widerrief sie mit Bescheid vom 25.5.2011 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Der Anwalt erhob Klage und beantragte vorläufigen Rechtsschutz. Im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof wollte er sich dann zunächst selbst vertreten. Der Senat wies ihn im Haupterfahren darauf hin, dass es an einen den Vorgaben des § 67 II, 4 VwGO genügenden Vertreter fehle. Und dass die vom Antragsteller selbst vorgenommenen Prozesshandlungen keine Wirkung entfalten und damit nicht geeignet waren, die Klagefrist des § 74 I S. 2 VwGO zu wahren.

Tatsächlich beauftragte der Anwalt auf die Bedenken des Senats hin einen Anwalt mit seiner Vertretung. Allerdings zu spät: Der Bescheid, gegen den er sich mit seinem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nach § 112c Abs.1 BRAO iVm § 80 Abs.5 VwGO richtete, war bereits unanfechtbar geworden.

Der Anwalt hoffte indes, einen Joker im Ärmel zu haben: § 155 Abs. 5 S.1 BRAO. Diese Regelung bestimmt im Interesse der Rechtssicherheit, dass Rechtshandlungen, die der Anwalt nach Widerruf seiner Zulassung vornimmt, gleichwohl wirksam sind. Das Gericht stellte allerdings klar: Wenn ein Anwalt – wie im vorliegenden Fall – in Kenntnis der ergangenen Widerrufsverfügung vor einem Gericht auftritt, dann rechtfertigt das öffentliche Bedürfnis nach Rechtssicherheit nicht die Wirksamkeit solcher verbotswidrig vorgenommenen Rechtshandlungen, die allein den Anwalt selbst betreffen (Beschl. v. 15.8.2011, AGH 12/11). Denn sein verbotswidriges Handeln tangiere hier keine schutzwürdigen Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit. Der sächsische Anwalt preschte also ebenso offensiv wie erfolglos vor.

Ähnlich erfolglos blieb ein Rechtsanwalt aus Nordrhein-Westfalen, der gegen den Widerruf seiner Zulassung bis vor den BGH zog: Sein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wurde von den Karlsruher Richtern zurückgewiesen. In ihrer Begründung klärten sie dabei eine wichtige Frage, die in den vergangenen Jahren für Rechtsunsicherheit gesorgt hatte: den relevanten Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Für diese Beurteilung, entschied der Anwaltsenat, sei nach der mit Wirkung ab 1. September 2009 eingetretenen Änderung des Verfahrensrechts allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheids – oder wenn das nach neuem Recht grundsätzlich vorgeschriebene Vorverfahren entbehrlich ist – auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung abzustellen (AnwZ (Brfg) 11/10).

Und zu diesem Zeitpunkt lag beim Anwalt nun einmal zweifellos ein Vermögensverfall vor. Mehrere Gläubiger hatten seit 2006 Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Kläger betreiben müssen. Der Anwalt behauptete zwar Mitleid heischend, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens konsolidiert hätten und dass er als allein erziehender Vater zweier Töchter einem Liquiditätsengpass ausgesetzt gewesen sei. Vergebens: Vor der neuen Rechtslage ab September 2009 hätte dieses Vorbringen aus prozessökonomischen Gründen berücksichtigt werden können – nun aber nicht mehr.

Das Urteil dürfte Kammern in Widerrufsverfahren künftig den Rücken stärken – und auf betroffene Anwälte eine disziplinierende Wirkung haben. Denn nun ist klar, dass sie nicht darauf vertrauen können, die Gelegenheit zu haben, ihr Finanzlage im Laufe des Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wieder zurecht biegen zu können. Was da passiert, kann erst in einem Wiederzulassungsverfahren beurteilt werden. Keine Nachsicht gegenüber notleidenden Anwälten - angesichts der großen Gefahren, die die Situation für Mandanten darstellen kann, eine richtige Entscheidung.

Rechtsanwältin Katja Wilke,
Journalistin, Berlin

DAI

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

9. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

02. – 03. Dezember 2011 · Hamburg

Moderation: *Prof. Dr. Eike **Ullmann,** Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe*

Leitung: *Dr. Jürgen **Apel,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund*

- **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht**
  *Dr. Christian **Löffler,** Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe*
- **Ausgewählte Problemkreise aus dem Verfahrensrecht**
  *Dieter **Kehl,** Vors. Richter am Landgericht, Köln*
- **Neue Entwicklungen in der EU zur Grenzbeschlagnahme durch den Zoll**
  *Prof. Dr. Hans-Jürgen **Ahrens,** Universität, Osnabrück*
- **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Markenrecht**
  *Prof. Dr. Wolfgang **Büscher,** Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe*
- **Ausgewählte Fragen des Domainrechts**
  *Hans-Michael **Prange,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf*
- **Rechtsprobleme neuer Werbeformen im Internet**
  *Nicole **Tews,** LL.M., Rechtsanwältin, Justitiarin Wettbewerbszentrale, Bad Homburg*
- **Die aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht**
  *Dr. Gangolf **Hess,** Richter am Kammergericht, Berlin*
- **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht**
  *Dr. Thomas **Koch,** Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe*
- **Verwaist, verlogen, vergriffen – Anstehende Reformen im Urheberrecht und Ihre Bedeutung**
  *Prof. Dr. Thomas **Hoeren,** Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster*

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
wirtschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

Kostenbeitrag: **695,– €**
Tagungsnummer: **202056**

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Steuern

Die Einnahmen des Rechtsanwalts

Steuerliche Behandlung von Einkünften

Durch seine Tätigkeit erzielt der Rechtsanwalt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, steuerlich eine Unterart der Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG). Das Einkommensteuerrecht erfasst den wirtschaftlichen Erfolg dieser Tätigkeit auf Grundlage des erzielten Gewinns (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG), das Umsatzsteuerrecht erfasst die Einnahme (als Freiberufler unterliegt der Rechtsanwalt nicht der Gewerbesteuer).

Als Gewinn wird in der Regel der Überschuss der (Betriebs-) Einnahmen über die (Betriebs-) Ausgaben erfasst (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Dies führt zu einer Ist-Rechnung, weil die Einnahmen erst im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung berücksichtigt werden. Erfasst werden die dem Rechtsanwalt zugeflossenen Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Damit sind bloße Wertänderungen des Betriebsvermögens (z.B. Forderungen, die noch nicht abgerechnet und vereinnahmt worden sind; halbfertige Arbeiten) erst dann gewinnrelevant, wenn sie sich kassenmäßig als Betriebseinnahme des Anwalts realisiert haben. Ein Vorschuss ist Einnahme, auch wenn der Anwalt seine Leistung erst noch zu erbringen hat.

Zu berücksichtigen sind die Einnahmen dem Grunde nach nur dann, wenn sie durch den Betrieb (= freiberufliche Tätigkeit) des Anwalts veranlasst sind. Zudem müssen sie sich erfolgswirksam ausdrücken, weshalb weder die Aufnahme eines Darlehens noch die Anschaffung von Betriebsmitteln (als Gegenleistung für eine Betriebsausgabe) gewinnrelevant sein können. Dies gilt ebenso für alle Einnahmen, die der Rechtsanwalt nicht betrieblich, sondern privat erzielt (Erbschaft, Schenkung).

Nicht zu den Einnahmen rechnen durchlaufende Posten, die der Anwalt in Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EStG). Dazu gehören nicht die Posten, die zwar von einem Dritten wirtschaftlich zu tragen sind, die der Anwalt aber im eigenen Namen vereinnahmt (oder verauslagt; Telefon, Porto, sonstige Auslagen). Auch die vereinnahmte Umsatzsteuer ist daher bei der Gewinnermittlung als Einnahme zu erfassen (die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt führt zu einer Betriebsausgabe, die realisierte Vorsteuererstattung erneut zu einer Einnahme).

Einlagen des Anwalts in sein freiberufliches Betriebsvermögen berühren zwar seien Tätigkeit, sind aber nicht durch sie erzielte Einnahme, mithin nicht steuerpflichtig. Dagegen kann – unter dem Zufluss-Prinzip – der privat veranlasste Verzicht auf eine betriebliche Forderung (= Erlass des Honorars) zu einem Entnahme-Gewinn führen. Dies gilt ebenso, wenn entgeltlich über eine Forderung verfügt wird, z.B. durch Abtretung, Aufrechnung oder durch Schuldumwandlung. So führt die Umwandlung einer bis dahin nicht bezahlten fälligen Honorarforderung in ein zins- und tilgungspflichtiges Darlehen, das der Anwalt dem Mandanten gewährt, zum Zufluss der Forderungsvaluta bereits im Zeitpunkt der Novation; die spätere Tilgung des Darlehens ist steuerneutral. Dagegen lässt eine bloße Stundung der ursprünglichen Schuld den späteren Zufluss unberührt.

Auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, der insoweit zum Tragen kommt, ist auch bei dem Erhalt von Sachleistungen abzustellen, die der Anwalt für seine Tätigkeit erhält. Beispiel: Der Maler als Mandant vergütet die Beratung durch Übertragung eines von ihm geschaffenen Bildes; eine Rechnung wird nicht geschrieben. Der Geldeswert des Bildes bestimmt den Wert der Einnahme bei Einkommen- und Umsatzsteuer; dazu bedarf es nicht erst des Verkaufs der Sache. Daher führt auch die Zahlung per Scheck (= Empfang des Schecks) zur sofortigen Einnahme, während die Annahme eines Wechsels neutral ist und ein Zufluss erst zum Zeitpunkt der Einlösung oder Diskontierung des Wechsels erfolgt.

Unter dem Zuflussprinzip der Einnahme-Überschuss-Regelung, die für die Gewinnermittlung des Rechtsanwalt in der Regel angewandt wird, hat es der Anwalt daher in begrenztem Unfang in der Hand festzulegen, wann die von ihm erzielten Einnahmen zu versteuern sind. Dies ist bei der Partnerschaft (= Sozietät) vergleichbar, wenn diese ihren Gewinn nicht auf Grundlage eines Betriebsvermögensvergleichs ermittelt (§ 4 Abs. 1, 3 EStG). Der nichtbilanzierenden Partnerschaft steht einkommensteuerlich also die Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung offen, auch wenn sie selbst (und nicht der einzelne Partner) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Dagegen ist die Anwalts-GmbH/-AG als Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögensvergleich verpflichtet. Sie ist der Träger der Beratung/Unternehmer und erzielt kraft ihrer Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen.

RA Dr. Joachim Borggräfe, Frankfurt/M
Ausschuss Steuerrecht der BRAK.

Das „liebe Geld“

Zum unerschöpflichen Verhältnis von Richtern zu Anwälten

Das OLG Düsseldorf hat es in einem Beschluss vom Mai dieses Jahres, der eine Patentstreitigkeit betraf, bei der Festsetzung des Streitwerts durch das LG auf 30,0 Mio. Euro belassen und die Streitwertbeschwerde der dortigen Klägerin zurückgewiesen, die eine geringere Festsetzung erreichen wollte (abgedruckt in BRAK-Mitt. 2011, 255). Der Senat schreibt, nach seinen Erfahrungen sei nicht nur gelegentliche, sondern mittlerweile beinahe regelmäßige Praxis, dass „beide Parteien im einträchtigen Zusammenwirken mit einer zu niedrigen Streitwertangabe prozessieren, um Gerichtskosten zu sparen“. Der Beschluss, der das „liebe Geld“ betrifft und der das Anwaltshonorar nicht ausspart, ist so formuliert, dass ihm die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit sicher war. Der Anwaltverein veröffentlichte eine Presseerklärung und wies „den Generalverdacht gegen die Anwaltschaft“ entschieden zurück. Die FAZ widmete der Entscheidung einen größeren Beitrag, Handelsblatt und Financial Times Deutschland folgten. Ob die Verfasser der Entscheidung solche Reaktionen beabsichtigten, sie nur in Kauf nahmen oder sie – wenig wahrscheinlich – nicht voraussahen, bleibt Spekulation. In jedem Fall gibt der Beschluss Anlass, sich die Rolle des Zivilgerichts und die Pflichten des Anwalts zu vergegenwärtigen, die er als Parteivertreter gegenüber dem Gericht beachten muss. Danach bleibt „Kopfschütteln“.

Der 2. Senat des OLG Düsseldorf spricht davon, dass er „weitere straf- und berufsrechtliche Maßnahmen in Erwägung“ ziehen könne. Diese Formulierung war nicht nur missverständlich, sondern mindestens

BSAnwalt
Die Anwalts-Software

BS SOFTWARE

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Sichere Mandatsnummer

Ist es im umfangreichen Forderungsmanagement nicht eine tägliche Last, alle Zahlungseingänge einzutippen, der richtigen Akte zuzuordnen und das Forderungs- und Aktenkonto richtig zu bebuchen?

BSAnwalt macht Schluss damit!

Lesen Sie Ihre Kontoauszüge elektronisch in unsere Anwendung ein. Unsere »sichere Mandatsnummer« sorgt für den Rest.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? – Dann kontaktieren Sie uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

nicht exakt. Denn zuständig war der 2. Senat des OLG Düsseldorf – lediglich – für die Entscheidung über die Beschwerde der Klägerin gegen den Streitwertbeschluss. Die Zuständigkeit für strafrechtliche Maßnahmen liegt bei den Strafgerichten, die Zuständigkeit für berufsrechtliche Maßnahmen bei den Rechtsanwaltskammern. Auch wenn das OLG die Staatsanwaltschaft oder die Rechtsanwaltskammer informieren durfte, was nach § 17 Nr. 1 EGGVG möglich ist, war es nicht seine Aufgabe, selbst straf- oder berufsrechtliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Dem Beschluss lässt sich entnehmen, dass es die Verpflichtung der Anwälte der Klägerin, die eine niedrigere Streitwertfestsetzung erreichen wollten, zugrunde legt, dem für die Streitwertfestsetzung zuständigen Gericht vollständig die Tatsachen vorzutragen, die für eine „richtige" Festsetzung der Gerichtsgebühren maßgeblich sind.

Das Gericht hat unrichtige Vorstellungen von den Pflichten des Anwalts: Der Anwalt darf Unwahrheiten allerdings nicht bewusst verbreiten. Das ergibt sich allein schon aus der BRAO. Schweigt der Anwalt zu bestimmten Umständen, verbreitet er damit keine Unwahrheiten. Natürlich darf der Anwalt nicht bestimmte Umstände weglassen und so die Wahrheit verfälschen. Die ihm so gezogenen Grenzen überschreitet der Anwalt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, wenn er es an der Mitwirkung fehlen lässt, die für die „richtige" Festsetzung des für die gerichtlichen Gebühren maßgebenden Werts gesorgt hätte.

Selbst der Anwalt, der nicht diejenigen Umstände nennt, die er kennt und die – erführe sie das Gericht – eine höhere Festsetzung des für die gerichtlichen Gebühren maßgebenden Werts nach sich ziehen müssten, verfälscht allein damit nicht die Wahrheit. Unterlässt der Anwalt es, an der – zutreffenden – Wertfestsetzung mitzuwirken, muss er allerdings damit rechnen, daß das Gericht den Wert anders festsetzt, als es dem Ziel des Anwalts entspricht. In einer solchen Unterlassung liegt durchaus keine Verfälschung der Wahrheit.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung des Anwalts an der „richtigen" Festsetzung des für die gerichtlichen Gebühren maßgebenden Werts ist äußerst eingeschränkt; die Festsetzung obliegt allein dem Gericht. Die Vorschrift des § 253 Abs. 3 ZPO betrifft nur den Zuständigkeitsstreitwert, schafft also schon deshalb keine Verpflichtung des Anwalts, sich zum Wert der Klage zu äußern, soweit es gilt, die „richtige" Festsetzung des für die gerichtlichen Gebühren maßgebenden Werts zu erreichen. Zwar ergänzt die Regelung des § 61 GKG die Vorschrift des § 253 Abs. 3 ZPO im Hinblick auf den Wert der gerichtlichen Gebühren. Aber auch diese Regelung ist lediglich eine Sollvorschrift. Sie schafft erkennbar keine gerichtlich erzwingbare oder durchsetzbare Verpflichtung des Anwalts gegenüber dem Gericht oder gar gegenüber der Bundes- oder Landeskasse, alle Informationen zu beschaffen oder zu übermitteln, die zu einem „richtigen" oder gar möglichst hohen Aufkommen der Gerichtsgebühren führen. Vielmehr bleibt es dabei, dass der Anwalt, der nicht das tut, was er „soll", mit einer gerichtlichen Wertfestsetzung rechnen muss, die anders als gewünscht ausfällt, aber nicht mit sonstigen prozessualen Konsequenzen. Solche weitergehenden Folgen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Selbstverständlich

Anwälte – mit Recht im Markt

Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

– und vielleicht überflüssig zu betonen – ist der Anwalt dem Gericht gegenüber nicht deshalb zur Auskunft verpflichtet, weil das Gericht ihn aufgefordert hat, Informationen zu liefern; Gehorsam in diesem Sinn muss der Anwalt nicht leisten.

Aus allem ergibt sich: Auch wenn der Anwalt sich überhaupt nicht zum Wert äußert, weiß das Gericht, dass der Anwalt damit nicht zum Ausdruck bringt, es gebe keine weiteren Umstände, die für die zutreffende Wertfestsetzung bedeutsam seien. Überdies erkennt das Gericht natürlich ebenso, dass der Anwalt gegenüber seinem Mandanten verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreits so gering wie möglich zu halten. Unterlässt er Maßnahmen, die auf die Herabsetzung des zumindest für die Gerichtsgebühren maßgebenden Streitwerts abzielen, kann er sich sogar Schadensersatzansprüchen seines Mandanten aussetzen. Auch dieses Haftungsrisiko prägt das Verständnis des Gerichts, das vom Anwalt nicht die Auskünfte erhält, die es erbeten hat. Das – sich schon aus den Gerichtsgebühren ergebende – Haftungsrisiko bleibt im übrigen auch dann prägend für das Verständnis des Gerichts, wenn Anwälte – wie das OLG wusste – ihre Gebühren nach Stundensätzen abrechnen und damit, wenn sie das RVG und die BRAO beachten, nicht weniger als die gesetzlichen Gebühren verdienen.

Denkbar ist weiter, dass der Anwalt sich zwar äußert, aber nur bestimmte Umstände nennt, auf die es seiner Ansicht nach ankommt. Auch in diesem Fall erkennt das Gericht den Hintergrund. Beantwortet der Anwalt konkrete Anfragen des Gerichts nicht, ist für das Gericht noch deutlicher, dass der Anwalt nicht zum Ausdruck bringt, es gebe keine weiteren Umstände, die für die zutreffende Wertfestsetzung bedeutsam seien.

Die für die richtige Festsetzung der für die Gerichtsgebühren maßgebenden „Wahrheit“, verfälscht auch der Anwalt nicht, der dem Gericht mitteilt, weitere Informationen zum Wert werde er nicht übermitteln. Er sagt nicht die Unwahrheit und verhält sich einwandfrei. Die Unwahrheit sagt er allerdings, wenn er vorträgt, er verfüge über keine weiteren Informationen, wenn er sie tatsächlich hat. Nichts anderes würde für die unwahre Äußerung des Anwalts gelten, seine Partei habe keine weiteren Informationen. Solche Aussagen wären berufsrechtlich bedenklich; sie wären es sogar, wenn das Gericht der – objektiv – unwahren Äußerung des Anwalts nicht entnimmt, es gebe keine weiteren relevanten Umstände.

Für den konkreten Fall ergibt sich aus allem: Das OLG hat zu Unrecht angenommen, dass der Anwalt verpflichtet ist, dem Gericht die Informationen zu verschaffen, um die es bittet. Deshalb hat es auch nicht festgestellt und nicht für feststellungsbedürftig gehalten, dass die Anwälte der Klägerin behauptet hätten, sie selbst hätten die Informationen nicht, die für eine richtige Festsetzung notwendig gewesen wären, obwohl sie selbst sie tatsächlich doch hatten. Hierin liegt der eigentliche juristische Mangel der Entscheidung, der immerhin die Gelegenheit zu verdanken ist, darauf hinweisen zu können, wozu Anwälte gegenüber dem Gericht verpflichtet sind und wozu nicht.

RA beim BGH Dr. Michael Schultz
Ausschuss ZPO/GVG der BRAK

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand

.

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.
12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt.
Zum Verschenken an Ihre Mandanten.
64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.

Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.
6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____Name: _____Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel

DAI aktuell

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

6. Jahresarbeitstagung des DAI

Pünktlich nach dem zehnten Jahrestag der Mietrechtsreform soll das Mietrechtsänderungsgesetz kommen. Als Ziel wurde ausgegeben, unter Beibehaltung des sozialen Charakters des Mietrechts Möglichkeiten zur Erleichterung klimafreundlicher Modernisierungen und einen wirksamen Schutz gegen Mietnomaden zu schaffen.

Berliner Räumung

Als Folge der erheblichen finanziellen Schäden durch Mietnomaden und der Erfahrungen aus anschließenden Räumungsverfahren kommen nicht wenige Vermieter zu dem Entschluss, von weiteren Vermietungen Abstand zu nehmen.

RA Thomas Hannemann wird Räumung und Zwangsvollstreckung nach dem Mietrechtsänderungsgesetz vorstellen und erläutern, ob ein praxistaugliches Instrumentarium für wirksamen Schutz gegen Mietnomaden geschaffen wurde.

Im Rahmen der Abwicklung der Kaution kommt es nicht selten zu Streit zwischen den Mietvertragsparteien. RA Dr. Reinhold Horst stellt Kautionszugriff und Rückzahlungsanspruch nach Beendigung des Mietverhältnisses in das Zentrum seines Referats. Besonderheiten, die im Falle einer Scheidung des Mietehepaars, bei Grundstücksveräußerung, bei Insolvenz und gewerblicher Zwischenvermietung zu berücksichtigen sind, runden seinen Vortrag ab.

Energetische Modernisierung

Die zweite Säule des MietRÄndG – die energetische Modernisierung des Gebäudebestandes – ist Gegenstand des Referats von RAin Henrike Butenberg. Getragen von der Überlegung, dass verbesserter Klimaschutz und sinkende Energiekosten nicht nur die Vermarktungschancen der Immobilie erhöhen, sondern auch Mietern zu Gute kommen, soll das MietRÄandG verbesserte Rahmenbedingungen für energetische Modernisierungen schaffen. Ausgehend von der Legaldefinition des Begriffs der energetischen Modernisierung wird die Referentin das Investor-/Nutzerdilemma, Duldungspflichten des Mieters auf der einen und Möglichkeiten der Mietminderung auf der anderen Seite ebenso erläutern wie Mieterhöhung und Umlage neuer Betriebskosten. RA Dr. Jan-Hendrik Schmidt wird das Thema Modernisierung im Wohnungseigentumsrecht aufgreifen. Neben den gesetzlichen Mehrheitserfordernissen, um rechtswirksame Entscheidungen der Wohnungseigentümer zu erreichen, stehen Duldungspflichten der Eigentümer und Mieter sowie Ersatzansprüche der Eigentümer nach § 14 Nr. 4 WEG, d. h. Mietausfall, Mietminderung, Räumungs-, Transport- und Lagerkosten im Fokus seines Referats.

Fallstricke bei der Betriebskostenabrechnung

Gewohnt eloquent und äußerst praxisnah, d. h. stets anhand von Beispielen aus der Gerichtspraxis, wird es sich der Leiter der Tagung, RA Dr. Klaus Lützenkirchen, nicht nehmen lassen, die aktuellen Highlights des Betriebskostenrechts bei Wohn- und Geschäftsraummietverhältnissen darzustellen, um so Know-How für die effizientere Überprüfung von Betriebskostenabrechnungen auf formelle Fehler an die Hand zu geben.

Kein Geld verschenken bei der Abrechnung mietrechtlicher Mandate ist das Thema des Vortrags von Prof. Dr. Karl Maier. Häufig kommt es bei der Abrechnung mit Rechtsschutzversicherungen zu Streitigkeiten um die Höhe der Vergütung. Der Referent zeigt sichere Wege auf, Vergütungsansprüche bei Aufhebungsvereinbarungen und Kündigungen, Mietminderungen und beim Streit um Schönheitsreparaturen effektiv durchzusetzen.

Einen weiteren Höhepunkt der Tagung bildet das Referat von Dr. Karin Milger, Richterin am BGH, über die praktischen Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zur Wohnraummiete. Im Fokus ihres Referats stehen Kündigungen nach §§ 543 und 573 BGB.

RA Dr. Klaus Lützenkirchen, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
Leiter der Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Edwin Storek, LL.M., Bochum
Fortbildungsbeauftragter des Fachinstituts für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

6. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

18. – 19. November 2011

DAI-Ausbildungscenter Bochum

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstrasse 140, 44797 Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de – buchen mit 5 % Online-Rabatt

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste Software-Technologie

Produktivitätssteigerung durch integrierte Softwareanwendungen

Effizientes Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und -betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten- und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030

AnNoText®
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen